



Zürich, 6. Juli 2015

Nutzungsordnung für den provisorischen Durchgangsplatz für Fahrende an der Aargauerstrasse bei 240

In der Stadt Zürich fehlt ein Durchgangsplatz für Fahrende, wie ihn der kantonale Richtplan vorsieht. Als Übergangslösung soll den Fahrenden eine Teilfläche (ca. 2000 m²) des Grundstücks AL8618 an der Aargauerstrasse als provisorischer Durchgangsplatz angeboten werden. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine städtische Landreserve. Die Fläche steht bis Ende 2017 zur Verfügung.

Das Grundstück wird vom Tiefbauamt bis Ende Juli 2015 mit Strom, Wasser und Abwasser erschlossen.

Der Platz steht ausschliesslich Schweizer Fahrenden zur Verfügung.



Der Platz kann ganzjährig als Durchgangsplatz (nicht Standplatz) genutzt werden. Er bietet Platz für maximal zwanzig Wohneinheiten. Als Wohneinheit gilt 1 Wohnwagen inkl. Kinderwagen und 1 bis 2 Personenwagen oder 1 Wohnmobil und 1 Personenwagen.



Als Durchgangsort dient die rote Fläche. Er steht erst nach Beendigung der Bauarbeiten zur Verfügung (Ende Juli 2015). In der Zwischenzeit können bis Ende Juli etwa 10 Gespanne auf der weissen Fläche aufgestellt werden, soweit dies die Bauarbeiten nicht behindert. Den Anweisungen des Tiefbauamts ist Folge zu leisten.

Zufahrt

Die Zufahrt erfolgt vom Geerenweg her.

Oberbau

Die Oberfläche des Grundstücks besteht aus einer Chausserie.

Abfall

Abfälle sind in den Containern von ERZ zu lagern.

Wasser/Abwasser

Die Fläche wird mit mehreren Zapfstellen ausgerüstet.

Strom

Der Strombezug erfolgt via Verteilkästen.

Nutzungsordnung

1. Anmeldung

Unmittelbar nach der Ankunft ist pro Einheit (Wohnwagen oder Wohnmobil) ein Meldezettel vollständig ausgefüllt im Briefkasten zu deponieren.

2. Benützungsgebühr

Je Einheit ist ein Platz zu lösen. Die Gebühr pro Platz beträgt pauschal Fr. 15.— pro Tag. Enthalten sind die Benutzung und eine Pauschale für Kehricht, Wasser, Abwasser und Strom. Im Winter wird Strom allenfalls separat abgerechnet.

Spätestens eine Stunde nach der Ankunft ist die Benützungsgebühr am Ticketautomaten zu bezahlen. Erfolgt die Ankunft zwischen 17.00 und 24.00 Uhr oder die Wegfahrt vor 8.00 Uhr, muss für den betreffenden Kalendertag keine Benützungsgebühr entrichtet werden. Pro Aufenthalt ist die Benützungsgebühr aber für mindestens einen Tag zu entrichten.

Ist bei einem belegten Platz zum Kontrollzeitpunkt keine Gebühr bezahlt worden, hat dies eine Ordnungsbusse zur Folge.

3. Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer pro Gespann beträgt maximal 30 Tage am Stück. Die erneute Belegung ist nach einer Pause von mindestens 30 Tagen möglich.



Von Anfang November bis Ende Februar beträgt die Aufenthaltsdauer pro Gespann maximal 3 Monate am Stück. In dieser Zeit wird der Strombezug allenfalls separat abgerechnet.

4. Ordnung

Die Platzbenützer haben für Ordnung und Sauberkeit auf dem Durchgangsort zu sorgen.

Abfall ist im dafür vorgesehenen ERZ-Container in Abfallsäcken zu deponieren.

Die Platzbenützer sind verpflichtet, die Gewässerschutzbestimmungen einzuhalten und die Sorgfaltspflichten im Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zu beachten. Es ist verboten, auf den Durchgangsort Fahrzeuge zu waschen, Objekte abzulaugen oder andere umweltgefährdende Tätigkeiten auszuführen.

5. Infrastruktur

Die vorhandene Infrastruktur ist sorgfältig zu benutzen. Allfällige Schäden sind der Stadtverwaltung zu melden. Die Kontaktdaten der Stadtverwaltung sind auf den Meldezetteln zu finden.

6. Beendigung des Aufenthalts

Die Platzbenützer haben ihren Platz vollständig geräumt und sauber zu verlassen. Allfällige Reinigungsarbeiten werden separat in Rechnung gestellt.

7. Ordnungsverstösse

Bei Verstössen gegen diese Nutzungsordnung kann die Stadt Zürich die Wegweisung von Personen anordnen und ein Platzverbot erteilen.

Zürich, 6. Juli 2015

Vorsteher Tiefbau- und
Entsorgungsdepartement

Filippo Leutenegger

Radgenossenschaft der Landstrasse

.....

Bewegung der Schweizer Reisenden

.....